

ACHTUNG – Neue Verordnung zur Mund-Nase-Bedeckung ab Montag, 22.02.2021

Liebe Schülerinnen und liebe Schüler,

in der veränderten Coronabetreuungsverordnung steht unter §1 „Schulische Gemeinschaftseinrichtungen“ Absatz 3 die

Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auch für alle Schüler/-innen ab Klasse 9 ab Montag (22.2.21)!

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nicht...

1. für Personen, die aus *medizinischen Gründen* keine Maske tragen können, das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein *ärztliches Zeugnis* nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist;
2. *in Pausenzeiten zur Aufnahme von Speisen und Getränken*, wenn
 - a. der *Mindestabstand von 1,5 Metern* gewährleistet ist oder
 - b. die Aufnahme der Nahrung auf den *festen Plätzen im Klassenraum* oder innerhalb derselben Bezugsgruppen in anderen Räumen, insbesondere in Schulmensen, erfolgt;
3. bei der *Alleinnutzung eines geschlossenen Raumes* oder des Außengeländes durch eine Person.

Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, sind durch den Schulleiter von der schulischen Nutzung (vom Unterricht) auszuschließen.

Die gesamte Coronabetreuungsverordnung findet Ihr hier:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210219_coronabetrvo_ab_22.02.2021_1_esefassung_mit_markierungen.pdf

Bitte beachtet diese neue Verordnung und tragt ab Montag beim Präsenzunterricht eine medizinische Maske.

Viele Grüße und bleibt gesund,

Thomas Ratz und das Schulleitungsteam